

24.08.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/4567

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 und § 3 werden nicht aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 2 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder

2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

3. § 2 Abs 2. Nummer 2 wird gestrichen. Aus § 2 Abs. 2 Nummer 3 wird § 2 Abs. 2 Nummer 2 (neu).
4. Ein neuer Absatz 4 wird unter § 2 Absatz 3 eingefügt.

Datum des Originals: 24.08.2023/Ausgegeben: 24.08.2023

(4) Soweit vor Ablauf des 31. August 2023 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB eingegangen ist, findet Absatz 1 insoweit nur Anwendung, wenn dieses Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden aufweist. Gleiches gilt, soweit vor Ablauf des [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] die Anlage zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder nach Satz 1 ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.

5. Aufgrund der Aufrechterhaltung der §§ 2, 3 ist eine Anpassung des § 4 nicht notwendig.

Begründung:

Aktuelle moderne Windkraftenergieanlagen können mittlerweile Höhen von über 350 Metern erreichen. Im Kreis Paderborn wurde inzwischen ein Vorbescheid zu einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 363 Metern erteilt. Als die Abstandsflächen zu Wohnbebauungen von mindestens 1.000 Metern gesetzlich vorgeschrieben wurden, um die Anwohner solcher Anlagen vor den von ihnen ausgehenden Emissionen zu schützen, betrug die Gesamthöhe von Windkraftenergieanlagen im Regelfall zwischen 200 und 250 Metern. Aufgrund der zu erreichenden Höhen neuer moderner Anlagen bedürfen die Normen zum Schutz der Bevölkerung in anliegender Wohnbebauung daher einer Anpassung des Mindestabstandes.

Zu 2.:

Der neu eingefügte Mindestabstand von 2.000 Metern in § 2 Absatz 1 berechnet den notwendigen Abstand moderner Anlagen in Höhe von 363 Metern mit dem Faktor 5 und einem Toleranzaufschlag von ca. 10%.

Zu 3.:

Der neu gefasste Absatz 2 Nummer 2 ist die wortgleiche Regelung der ehemaligen Nummer 3. Die Streichung der Ausnahmeregeln (vormals Absatz 2 Nummer 2) für das sogenannte Repowering von Anlagen berücksichtigt die inzwischen deutlich größeren Anlagenhöhen und damit den Stand der Technik. Beim Repowering werden im Regelfall Altanlagen mit einer geringen Gesamthöhe von etwa 100 Metern durch Anlagen mit einer mehrfachen Höhe ersetzt.

Zu 4.:

Der neugefasste Absatz 4 entspricht einer notwendigen Übergangsregelung zum Zwecke des Bestandsschutzes von Anlagen, die noch der ehemaligen Regelung des Abstandsgebotes von 1.000 Metern unterfallen.

Christian Loose
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion